# Breslauer Handels-Blatt.

25. Jahrg. Abonnements-Preis: In Breslau frei ins Haus 1 Thlr. 15 Sgr. Bei den Post-Anstalten 1 Thlr. 20 Sgr. Dienstag, den 16. Februar 1869. Expedition: Herrenstraße 30. Insertionsgebühr 1 Sgr. 6 Pf. für die Petitzeile. Nr. 39.

## Versicherungswesen.

### Die beiden Gesetz-Entwürfe über das Versicherungswesen.

Den dem Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten, vermögen wir aus Mangel an Raum in seinem ganzen paragraphenweisen Wortlaute nicht zu bringen, der Inhalt dieses Gesetzentwurfes ist jedoch im Wesentlichen folgenden Inhalts:

Art. I. bestimmt, daß es zur Errichtung von Versicherungs-Anstalten, sowie zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes der Genehmigung fortan nicht mehr bedarf. Nach Art. II. haben Unternehmer von Versicherungs-Anstalten, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen, das Unternehmen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Anstalt ihren Sitz haben soll, anzumelden und dürfen den Geschäftsbetrieb durch Agenten nicht eher beginnen, als bis die handelsgerichtliche Bekanntmachung ergangen ist. Art. III., IV., V. handeln von der Form der Anmeldung, deren Eintragung in das Versicherungsregister und deren Bekanntmachung. Der Zweck dieser Vorschriften ist, wie die Motive ausführen, die Bedingungen festzustellen, von denen die Versicherungsgesellschaften nicht abweichen dürfen und eine Publicität zu schaffen, welche es Jedem möglich macht, die Grundlagen des Versicherungsunternehmens, sowie die Reellität und Solidität desselben und die Geschäftsführung zu übersehen. Art. VI. bis XII. enthalten diejenigen Vorschriften, welche bei jedem vom Art. II. betroffenen Versicherungsunternehmen beobachtet werden müssen, nämlich Beschränkungen im Erwerb von Grundstücken und in der Belegung der Fonds (VI.), jährlicher Abschluß der Bücher und jährliche Aufstellung der Rechnungen (VII.), Vorschriften der Aufstellung der Bilanz (VIII. IX.), bei Commandit- und Actiengesellschaften Nachweis eines Minimums der Baareinlagen Seitens der Commanditisten oder Actionaire (20 Procent baar, über den Rest Wechsel 4 Wochen nach Sicht, bei Gegenseitigkeitsgesellschaften 500,000 Thlr. Grundcapital und 50,000 Thlr. Deckungsfonds; bei Commandit- oder Actiengesellschaften, welche Lebens- und Feuerversicherung betreiben, 1 Million Thaler Grundcapital; bei derartigen Gegenseitigkeits-Gesellschaften ist die Betheiligung auf Höhe von 1 Mill. Thaler nachzuweisen, sowie ein Deckungsfonds von mindestens 100,000 Thaler bei Feuer- und mindestens 200,000 Thlr. bei Lebensversicherungs-Gesellschaften) (X. XII.), das Verbot für Lebensversicherungs-Gesellschaften, andere Zweige der Versicherung zu betreiben (XI.), Beschränkungen des Besitzes von Commanditantheilen oder Actien in einer Hand und des Stimmrechtes einzelner Commanditisten und Actionaire (XIII.), Art. XIV. verordnet, daß die Rechnung und Bilanz spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Regierung zur Prüfung und Bekanntmachung derselben in den öffentlichen Blättern event. daß sich gegen dieselben Bedenken erhoben haben (XV.), einzureichen ist. Art. XVI., XVII. enthalten die Bedingungen, unter welchen ausländischen Gesellschaften das Versicherungsgeschäft in Preußen gestattet wird. Diese Bedingungen haben im Wesentlichen den Zweck, den preußischen Unterthanen die gerichtliche Vollstreckung ihrer in Preußen gegen die Gesellschaft erstrittenen gerichtlichen Erkenntnisse im Auslande, event. denselben einen Anspruch an den Generalbevollmächtigten persönlich zu sichern. Art. XVIII. giebt die Agentur frei, gestattet den Agenten auch den Gewerbebetrieb im Umherziehen. In den Art. XIX. bis XXV. folgen die Strafbestimmungen. Art. XXVI. unterwirft auch die bereits concessionirten Gesellschaften den Bestimmungen dieses Gesetzes. Art. XXVII. bindet die Beschwerden gegen Verfügungen der Regierung an eine vierwöchentliche Präclusivfrist.

Wir stellen hier zur besseren Uebersichtlichkeit die **abgeänderten** Bestimmungen den bezüglichen Bestimmungen des älteren Gesetzentwurfes gegenüber, damit unseren Lesern ein klares Bild über diesen wichtigen Gegenstand und in Folge dessen ein richtiges Urtheil nicht entgehe.

| Früherer Entwurf: | Neuer Entwurf: |
|---|---|
| 1) Bei dem Handelsgericht ist ad 4 des § 3 die Angabe des Territorialbereiches, auf welchen das Geschäft sich erstrecken soll, zu machen. | 1) Diese Bestimmung ist aufgehoben. |
| 2) Nach § 7 müssen bei Aufstellung der Bilanz die Mobilien nach ihren Objecten und mit einem Abschlage von mindestens 6 pCt. ihres Werthes erkennbar gemacht werden. | 2) Diese Abschreibung auf die Mobilien ist auf 5 pCt. herabgesetzt. |
| 3) Nach § 9 sollen sich Gegenseitigkeitsanstalten im Besitze von baaren Mitteln zur Bestreitung der Einrichtungskosten und zur Deckung entstehender Verluste befinden, ohne die Beiträge abwarten zu dürfen. Soweit über die Höhe dieses Betrages nicht besondere Vorschriften ertheilt sind, hat das Gericht dieselben zu bestimmen. | 3) An Stelle dieser Bestimmungen sind feste Normen über die Höhe der beziehungsweisen Erfordernisse getreten. (Art. X.) |
| 4) Das Aufsichtsrecht über die Versicherungs-Gesellschaften war den Handelsgerichten eingeräumt und denselben zugleich die Beweisaufnahme zur Feststellung vorgekommener Unregelmäßigkeiten übertragen; die Handelsgerichte waren mithin Kläger und Richter in einer Person. | 4) Der neue Entwurf weist der Bezirks-Regierung dieses Aufsichtsrecht zu, überläßt jedoch den Gerichten die Beweisaufnahme, was den Thatsachen allerdings besser entsprechen dürfte. (Art. XIV.) |

Auf weitere Veränderungen sind wir hierbei nicht gestoßen. Sie werden indessen genügen, um unserer Meinung beizupflichten und darzuthun, daß beide Entwürfe sich nur sehr unwesentlich und deshalb auch nur sehr wenig vortheilhaft von einander abheben.

Der gleichzeitig vorgelegte Gesetzentwurf, das Feuerversicherungswesen betreffend, enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

§ 1 verordnet, daß Versicherungen gegen Feuersgefahr nur soweit zulässig sind, als die Versicherungssumme den gemeinen Werth des versicherten Gegenstandes zur Zeit der Versicherung nicht übersteigt. Nach § 2 ist bei Waarenlagern und anderen zum Verkaufe oder zum Verbrauch bestimmten Vorräthen, deren Bestand dem Wechsel unterworfen ist, die Versicherung unter Voraussetzung vollständiger Buchführung bis zum muthmaßlich höchsten Betrage gestattet. § 3 erlaubt unter gewissen Formen die mehrfache Versicherung eines Gegenstandes innerhalb des im § 1 bestimmten Werthes. § 4 verordnet unter Anderem, daß bei unbeweglichen Gegenständen im Fall eines Brandschadens die Versicherungssumme bis zum Erweise des Gegentheils durch den Versicherer als der gemeine Werth gilt. § 5 bestimmt über die Buchführung des Agenten und Generalbevollmächtigten. Unmittelbare Versicherungen bei auswärtigen Gesellschaften sind nichtig. § 6 und 7 erklären die Genehmigung der Behörden oder die Anzeige an dieselben beim Abschluß einer Versichernug u. s. w. für wegfallend, geben den Behörden aber das Recht, die Bücher der Agenten jederzeit einzusehen 2c. § 8 und 10 bestimmen, daß im Fall der Ueberversicherung der Versicherungsvertrag nur auf Höhe des zulässigen Betrages giltig ist, daß aber die Betheiligten strafbar sind. Bei einer Ueberversicherung von nicht mehr als 5 Procent des gemeinen Werths kann, wenn nicht wissentliche Ueberversicherung vorliegt, das Nichtschuldig ausgesprochen werden. Nach § 11 sollen diejenigen Bestimmungen in den Reglements der öffentlichen Societäten, welche den nicht bei denselben Versicherten Beschränkungen, Beiträge zu den Kosten u. dgl. auferlegen, soweit die Reglements nicht Zwangsversicherung aussprechen, binnen 5 Jahren nach Anhörung der Societäten aufgehoben werden. In derselben Frist und unter denselben Bedingungen soll die Beschränkung, welche der Erlaß vom 2. Juli 1859 den neu zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Versicherungsgesellschaften und den neuen Agenturen rücksichtlich der Versicherung von nicht zwangspflichtigen Immobilien auferlegt, soweit sie noch besteht, außer Kraft gesetzt werden.

Die Motive zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend den Verkehr der Versicherungs-Anstalten, beschäftigen sich zunächst mit der Frage, ob der Artikel 4 der Verfassung des norddeutschen Bundes, welcher das Versicherungswesen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung Seitens des Bundes überweist, Specialgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten auf diesem Gebiete noch Raum läßt und kommt zu dem Resultate, diese Frage zu bejahen. Als Grund wird angegeben, daß das Versicherungswesen nicht zu denjenigen Angelegenheiten gehöre, welche der Bundes-Legislatur ausschließlich unterliegen; diese seien in den Artikeln 35, 54 und 61 der Bundesverfassung aufgeführt. Es sind dies die Zollangelegenheiten, die auf die Handelsmarine und die Bundes-Armee bezüglichen Gesetze. Die Specialgesetzgebung sei also hinsichtlich des Versicherungswesens wenigstens so lange thätig zu sein berechtigt, als der Bund nicht gesetzgeberisch eingeschritten sei. Mit dem sonstigen Inhalte der Motive zu beiden Gesetzentwürfen werden wir uns gelegentlich beschäftigen. Für jetzt fehlt es uns an Raum dazu.

— Nach unserer Mittheilung über die Reformen, welche in der Gesetzgebung über das Versicherungswesen im Allgemeinen eintreten sollen, resümiren wir ebenfalls der besseren Uebersichtlichkeit halber kurz noch diejenigen Aenderungen, welche speciell in der Gesetzgebung über das **Feuerversicherungswesen** beabsichtigt werden. Alle Thätigkeit der Polizei, sowohl bei dem Abschlusse der Versicherung als bei der Auszahlung der Brand-Entschädigungsgelder 2c., hört auf; die Polizei hat sich um das Versicherungswesen überhaupt gar nicht mehr zu kümmern. Sodann soll die mehrfache Versicherung, welche bisher nur für die Immobiliar-Versicherung gestattet, für die Mobiliar-Versicherung dagegen, bis auf eine Ausnahme zu Gunsten der großen Waarenlager der Kaufleute und sonstiger Vorräthe, wenn dieselben einen Werth von mindestens 10,000 Thlrn. haben, verboten war, künftighin allgemein gestattet sein, unter der Bedingung, daß der gemeine Werth der Sache nicht überschritten, und sowohl der spätere Versicherer von der früher geschlossenen, als auch der frühere Versicherer von der später geschlossenen Versicherung nicht ohne Kenntniß gelassen werden darf. Wird wegen wissentlicher Ueber-Versicherung gestraft, so tritt dem Agenten gegenüber sofort auch die Untersagung des ferneren Gewerbebetriebes ein, und wenn die Versicherung unmittelbar genommen ist, so steht es der Staatsregierung zu, der betreffenden Gesellschaft den weiteren Geschäftsbetrieb im preußischen Staat zu untersagen. Unmittelbare Versicherung bei ausländischen Gesellschaften soll fernerhin zulässig sein, wenn die betreffenden ausländischen Gesellschaften innerhalb Preußens zugelassen sind.

— Auf keinem Gebiete der Gesetzgebung hat der Mangel einer deutschen Centralgewalt und einer einheitlichen deutschen Gesetzgebung nachtheiliger gewirkt, als in Bezug auf das Versicherungswesen. Folgt doch schon aus dem Beruf des Versicherungswesens, die Schäden auszugleichen, die Nothwendigkeit eines großen Geschäftsgebietes und damit auch einer einheitlichen Gesetzgebung! Als daher die neue Bundesverfassung auch die Regelung des Versicherungswesens der Competenz des Bundes unterwarf, erwartete man hier vor Allem ein alsbaldiges Vorgehen der Gesetzgebung. Diese Hoffnungen sind irrig gewesen. Nach den Motiven zu den jetzt dem preußischen Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwürfen über das Versicherungswesen hat es der Bundesrath abgelehnt, sich für jetzt mit dieser Materie zu befassen. „Die Verschiedenheit der Gesetzgebung, welche vorzugsweise auf dem Gebiete des Versicherungs-

wesens in den einzelnen Bundesstaaten besteht, erschwert eine gemeinsame Gesetzgebung und rückt die Aussicht auf ein Zustandekommen derselben in ungewisse Ferne." Die beiden im Abgeordnetenhause eingebrachten Gesetzentwürfe wollen daher „den allmählichen Uebergang zu einem einheitlichen Princip vorbereiten und in der Special-Gesetzgebung diejenigen Correcturen eintreten lassen, welche sich als unbedingt nothwendig herausstellen." Diese Gesetz-Entwürfe sind indeß so spät in der Session eingebracht worden, daß sie nicht einmal in der Commission des Abgeordnetenhauses werden berathen werden können. Fertig waren dieselben freilich schon zu Anfang der Session; aus Versehen sind sie indessen volle drei Monate im Cabinet unseres vielbeschäftigten Ministers des Innern liegen geblieben und wurden neulich beim Aufräumen wieder vorgefunden. Für den Fortschritt der Gesetzgebung ist dieser Unfall freilich kaum zu beklagen. Der Gesetzentwurf über den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten wenigstens ist ganz und gar unannehmbar. Er beseitigt zwar das Concessionswesen, krystallisirt aber alle Sonderbarkeiten der bisher maßgebenden Verwaltungs-Behörden, indem er die seitherigen Bedingungen für die Concessions-Ertheilung zu gesetzlichen Normen für die Versicherungs-Anstalten erhebt. Dazu sollen die Jahres-Bilanzen derselben künftig von den Bezirks-Regierungen ihrer Richtigkeit nach revidirt und attestirt werden.

## Das Versicherungswesen auf dem landwirthschaftlichen Congreß in Berlin.

(Fortsetzung.)

Wir sind in unserer Berichterstattung in Nr. 36 unseres Blattes bis zur dritten Sitzung gelangt und werden auf die Aeußerungen der Herren Lindemann, Billert, v. Meier, Bück demnächst und zwar auf jeden der Herren Redner besonders zurückkommen nachdem wir uns über die einzelnen Persönlichkeiten näher informirt haben werden. Einstweilen fahren wir für heute in der Berichterstattung über die Verhandlungen, betreffend die **„Hagelversicherung"** fort:

Hr. Schumacher führt einige auf amtlichen Ermittelungen beruhenden Zahlen vor, mit welchen er darthut, daß die auf Gegenseitigkeit beruhende Hagel-Versicherung das billigste und das sicherste System ist.

Hr. Kiel hat einen Antrag gestellt, dahin gehend: Der Congreß wolle mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin streben, daß die Nachtheile, welche die Coalition der 5 großen Hagelversicherungs-Gesellschaften im Gefolge hat, abgestellt werden und befürwortet denselben. Durch die Coalition der 5 großen Hagelversicherungs-Gesellschaften seien die anderen kleinen Gesellschaften zurückgedrängt worden. Die Gegenseitigkeits-Gesellschaften wären billiger, während die Actien-Gesellschaften theurer wären und deshalb müsse man die Gegenseitigkeitsgesellschaften zu heben suchen.

Hr. Bück: Es sei nicht richtig, den Actien-Gesellschaften ihren Verdienst vorzurechnen, und die Verluste der Landwirthschaft darauf zurückzuführen. Es gebe allerdings eine Coalition von mehreren Gesellschaften, diese habe aber nur den Zweck, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen und sei nicht darauf hin gerichtet, die Prämien zu schrauben; sie habe vielmehr den Zweck, diese Prämiensätze so viel als möglich herunterzubringen.

Hr. Gral spricht für die Resolution des Referenten; zum Schutz gegen die Coalition der Actiengesellschaften möge man bei den Gesellschaften auf Gegenseitigkeit versichern. — Nachdem der Schluß der Debatte angenommen ist, zeigt der Referent, daß die Coalition, auf welche der Antrag hinweise, principaliter zum Vortheil der Versicherten geschlossen sei. Er empfiehlt Ablehnung des Antrages Kiel und möglichst einstimmige Annahme des von ihm gestellten Antrages. — Bei der Abstimmung wird der Antrag des Referenten mit großer Majorität angenommen, der Antrag des Herrn Kiel dagegen abgelehnt.

Es folgt die Berathung des **Lebensversicherungswesens** und es erhält das Wort als Referent für dasselbe Herr Heyl. Redner weist im Allgemeinen auf die Vortheile hin, welche die Lebensversicherung für den Landwirth darbiete, betont die Benutzung derselben zur Regelung der Nachlaßverhältnisse des Besitzers zur Aussteuer der Töchter und Söhne und wendet sich demnächst zu seinem eigentlichen Thema, der Errichtung von Alterversorgungskassen für den bäuerlichen Arbeiter. Er schildert die traurigen Verhältnisse, in denen derselbe lebt, und schlägt vor, dem Beispiele Englands, Frankreichs und Sachsens zu folgen und eine Altersrentenkasse für ländliche Arbeiter dahin zu organisiren, daß ein oder mehrere Kreis-Verbände zur Aufmunterung der Arbeiter der Versicherung beizutreten, begründeten, durch deren Bemühungen eine Organisation der Alterversorgungskassen geschaffen würde. Er ist der Ansicht, daß 2 Thlr. jährlich genügen würden, um entweder dem Arbeiter eine vom 60. Jahre beginnende verhältnißmäßig große Rente oder um denselben nach Ablauf von etwa 21 Jahren 40—50 Thlr. oder falls er früher sterben sollte, seinen Erben die gleiche Summe zur Verfügung zu stellen und beantragt schließlich, daß der Congreß solchen Verbänden seine eingehende Aufmerksamkeit schenken möge. Redner stellt schließlich folgenden Antrag:

„In der Erwägung, daß die Institutionen der Lebensversicherung in Verbindung mit der Alterversorgungs-Versicherung von größtem Einflusse auf die Verbesserung der Lage der ländlichen Arbeiter-Bevölkerung sein können,

fordert der zweite Congreß norddeutscher Landwirthe seine Mitglieder und alle Landwirthe, denen das Wohl ihrer Arbeiter und Tagelöhner am Herzen liegt, auf, dahin zu wirken,

1) daß jeder ländliche Arbeiter auf die Vortheile, welche die Lebens- und Alterversorgungs-Versicherung darbietet, hingewiesen und zum Abschlusse solcher Versicherung aufgemuntert, resp. angehalten wird;

2) daß die Grundbesitzer einzelner oder mehrerer Kreise einen Verband bilden, oder bestehende Verbände, landwirthschaftliche Vereine und dergl. benutzen,

um die in jeder Gegend geeigneten Mittel zur Lösung der Aufgabe ad 1 festzustellen,

durch einen Vorstand ohne Kosten für den Versicherten oder für die Versicherungs-Gesellschaft, die Controle über den Aufenthalt, über Leben und Tod der Versicherten zu führen,

die Prämien direct oder durch Vermittelung der Arbeitgeber einzuziehen und allmonatlich an die betreffende Lebens-Versicherungs-Anstalt abzuführen, sowie die Auszahlung der versicherten Capitalien oder Renten an die Berechtigten zu vermitteln."

Demnächst wird die Sitzung um 3 Uhr 50 Minuten geschlossen und die nächste auf morgen Vormittag 10 Uhr anberaumt.

Freitag, den 12. Febr. Der Vicepräsident Herr v. Benda eröffnet in Abwesenheit des Präsidenten v. Saenger die Sitzung um 10½ Uhr. — Herr Niendorf beantragt, die Frage über Lebensversicherung des ländlichen Arbeiters und die über Viehversicherung von der Tagesordnung abzusetzen. — Referent Herr Heyl verzichtet auf den zweiten Theil, bittet aber, den ersten zu erörtern. — Nachdem Herr Niendorf für Absetzung beider Fragen gesprochen hat, namentlich, weil der Congreß nicht hinreichend informirt sei und noch zahlreiche andere Fragen zu erledigen seien, spricht Herr Holtz gegen Absetzung der Fragen, weil der Referent für's Creditwesen noch nicht anwesend sei. — Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird sowohl die Frage über Lebensversicherung des ländlichen Arbeiters, als auch über Viehversicherung von der Tagesordnung abgesetzt.*)

**Berlin,** 14. Februar. Zu den Versicherungen im weiteren Sinne gehören auch die im § 340 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs angeführten gemeinsamen Wittwen-, Aussteuer- und Sterbekassen, so wie die gewerblichen Unterstützungskassen. Alle diese Arten von Versicherungen bleiben bei der in Aussicht genommenen Reform der Gesetzgebung über das Versicherungswesen außer Betracht, und zwar deshalb, weil sie die Geschäfte durch Vermittelung von Agenten nicht betreiben, weil ferner die Frage der gewerblichen Unterstützungskassen nicht hier, sondern in der Gewerbe-Ordnung ihre Erledigung zu finden haben wird.

— **Concordia.** Die Geschäftsresultate der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia stellen sich pro ult. Januar wie folgt: Reservefonds aus den Beiträgen gesammelt Thlr. 6,795,741, versicherte Capitalien Thlr. 25,116,941, versicherte jährliche Leibrenten Thlr. 82,272. Die Zahl der versicherten Personen betrug 15,061, die der eingeschriebenen Kinder 35,058.

— **Germania Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft, Stettin.** Im Monat Januar sind bei der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin 2449 Anträge über Thlr. 1,236,748, eingegangen.

### Briefkasten der Versicherungszeitung.

Herrn Dr. M. hier. Das sind sehr harte Anschuldigungen. Werden Sie auch in der Lage sein, sie zu beweisen? Wir sind bereit, diesen Gegenstand in die Oeffentlichkeit zu ziehen, allein, Sie wissen sicherlich, einmal in die Oeffentlichkeit gedrungen, läßt sich nicht absehen, wann und wie die Controverse enden wird. Wir haben vorgezogen, erst noch einmal bei der Direction Rückfrage zu halten.

---

*) Wir haben bereits in unserer Freitag-Nummer den Connex angedeutet, welcher augenscheinlich zwischen den bezüglichen Verhandlungen des letzten Deutschen Handelstages und denjenigen des landwirthschaftlichen Congresses besteht. In einem Falle ist dies jedoch ganz unwiderleglich, nämlich da wo die Berathung über die Lebens- und Vieh-Versicherung aus Mangel an hinreichender Information, von der Tagesordnung abgesetzt wurde. Auch auf dem vierten Deutschen Handelstage war man nach eigener Aeußerung des Herrn Eisenstuck, über das, was man sagen wollte, ebenfalls nicht genügend informirt; **allein man verhandelte und sprach dennoch; wir wissen, in welcher Weise und wie es geschah.** Auf dem landwirthschaftlichen Congresse war man wenigstens rücksichtsvoll und ehrlich genug, dieses Geständniß abzugeben und jede Debatte über Lebens- und Viehversicherung zu vermeiden. Wir können dies der Form nach wohl billigen, uns aber gleichwohl nicht der Frage entschlagen: **„Weshalb war man nicht hinreichend informirt??"** Man scheint die Vortheile der Lebensversicherung für die Landwirthschaft zu unterschätzen; wir werden diese Vortheile demnächst auseinandersetzen und den Beweis liefern, daß die Lebensversicherung ein unentbehrliches Agens für den landwirthschaftlichen Credit bildet.

---

**Breslau,** 16. Febr. (Minerva.) Uebereinstimmend mit unseren gestrigen Mittheilungen über den Verkauf eines großen Theiles des Landbesitzes der Minerva meldet heute die „Berl. Börsen-Ztg.":

Gestern sind hier am Platze die Verhandlungen wegen weiterer Landverkäufe der schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft „Minerva" abgeschlossen worden und zwar handelt es sich zunächst wiederum um zwei große Güter, deren eines von dem Grafen Renard erworben worden ist, während das andere vom Herzog von Ujest angekauft wurde. Weitere Verkäufe stehen noch in Aussicht. Die Verhandlungen hierüber schweben indeß noch, betheiligt sind hierbei in erster Reihe die Grafen Strachwitz und Henckel von Donnersmarck. Falls die noch schwebenden Verhandlungen alle zum Abschluß kommen, werden, so weit sich dies bis jetzt oberflächlich feststellen läßt, im Großen und Ganzen für etwa eine halbe Million Thaler Ländereien verkauft werden.

— Gleichzeitig schreibt der „Berl. Börs. Courier" Minerva-Actien, am Sonnabend noch 49½ bez. u. Gd., wurden im gestrigen Privatverkehr und an heutiger Börse mit 56—55 bezahlt. Diese plötzlich bedeutende Steigerung ist zweifelsohne die Wirkung der in unserer Zeitung vom Sonnabend Abend enthaltenen Mittheilung, daß am gedachten Tage eine Sitzung des Verwaltungsrathes stattgefunden hat, in welcher über eine Offerte des Herzogs von Ujest, des Grafen Renard, und des Grafen Arthur Henckel von Donnersmarck wegen Ankauf eines größeren, der Minerva gehörenden Terrains berathen werden sollte. — Wir hören nun heute, daß, nachdem schon früher ein Terrain-Verkauf zum Betrag von 200,000 Thlr. zum Abschluß gekommen, jetzt noch ein zweiter definitiv beendet worden ist, bei welchem es sich um ein Object von 622,000 Thlr. handelt. Eine dritte Offerte unterliegt noch der Berathung. — Heute vernehmen wir überdies noch, daß die auf dem Gesellschaftsareal seit längerer Zeit betriebenen Bohrversuche auf Steinkohlen neuerdings die Entdeckung eines Kohlenlagers in der Nähe des gesellschaftlichen Eisenwalzwerkes bei Zawadzki zur Folge hatten. Weitere Untersuchungen müssen indeß erst lehren, von welcher Bedeutung dieser Fund ist.

**Breslau,** 15. Februar. (Der Schiffer ist dem Verfrachter gegenüber, durch das Erkenntniß des Appelgerichtes zu Posen für mangelhafte Qualität der abgelieferten Waare, für die Nichtübereinstimmung derselben mit den im Connoissement bezeichneten Eigenschaften, aufzukommen verurtheilt, das heißt, es wird von dem Schiffer die genaueste Waarenkenntniß verlangt. Das ist wieder ein Fall, der die Schiffer drängen muß, sich zu einer Corporation zu vereinen, deren Vorstand die Prüfung einzugehender Verpflichtungen wie deren gewissenhafte Ausführung sich zur Aufgabe stellt. Schon in der am 2. d. M. stattgehabten Versammlung der Schiffseigner sind sie darauf aufmerksam gemacht, wie sie, sich zur Corporation gedrängt, dem Bahnverkehr gegenüber nicht länger passiv verhalten dürfen. Bahnen und Strom müssen in Verkehrsmittelpunkten, wie Breslau, ihre Verbindung mit ausgedehnten Ladestellen haben. Dies ist die erste aller Forderungen, während Hafen- und Canal-Anlagen in zweiter Linie stehen. Lohnende Fracht stromab liefert die Kohle. Im niederschlesischen Revier beträgt die Jahres-Production 25, im oberschlesischen 100 Millionen Ctr. Von Letzteren hat die oberschlesische Bahn 40,800,000 Ctr. im Jahre 1868 verfrachtet und von diesem Quantum 12,655,000 hier der niederschlesisch-märkischen Bahn überwiesen. Diese letzte Zahl, von welcher Berlin 9 Millionen Centner empfing, spricht am klarsten für die Nothwendigkeit der Bahn-Verbindung mit dem Strome, um in Berlin, das etwa 20 Millionen Centner Brennstoffe jährlich consumirt, die englische Kohle verdrängen zu können. Die 2½ Millionen Centner, welche die oberschlesische Bahn über Oderberg und die etwa 4 Millionen Centner, welche sie über Oswiecim nach Oesterreich exportirt hat, berühren ebenso wie die 5 Millionen nach Polen exportirten Centner nur auf kurzen Strecken ihre Bahn, so daß die Actionaire das größte Interesse daran haben, die große Strecke ab Grube bis Breslau stärker befahren zu sehen, was nur durch den Eingriff der Schiffer in das Transport-Gebiet zu erreichen ist. Die Gemeinde-Verwaltung Breslau's hat die Pflicht den Großhandel zu pflegen, was in diesem Falle dadurch ermöglicht wird, daß sie zu

Schienensträngen und Ladestellen das Terrain entweder unentgeltlich hergiebt, oder nach Abschätzung sich mit dem fixirten Capital bei dem Unternehmen betheiligt.

---

**Berlin**, 15. Februar. [Gebrüder Berliner.] Wetter schön. — Weizen loco in fester Haltung, Termine still, loco pr. 2100 Pfd. 63—73 Thlr. nach Qualität bunt polnischer 70 ab Bahn bez., pr. 2000 Pfd. April-Mai $63\frac{1}{2}$ Thlr., Mai-Juni 64 bez. — Roggen per 2000 Pfd. loco schwerfälliges Geschäft, Termine matt und etwas billiger verkauft, loco $52\frac{3}{4}$—$53\frac{1}{4}$ ab Bahn bezahlt, pr. diesen Monat $52\frac{3}{4}$—$52\frac{1}{2}$ bez. u. Gld., $52\frac{3}{4}$ Br., April-Mai 51—$50\frac{7}{8}$—51 bez. u. Br., $50\frac{7}{8}$ Gd., Mai-Juni $51\frac{3}{8}$—$51\frac{1}{8}$—$51\frac{1}{4}$ bez., Juni-Juli 52 bez., Juli-August $51\frac{1}{4}$—$50\frac{3}{4}$—51 bez. — Gerste pr. 1750 Pfd. loco 43—55 Thlr. — Erbsen pr. 2250 Pfd. Kochwaare 60—70 Thlr., Futterwaare 53—57 Thlr., ab Bahn $55\frac{3}{8}$ bez. — Hafer pr. 1200 Pfd. loco reichlich zugeführt und matt, Termine wenig verändert, loco 31—35 Thlr. nach Qualität, fein polnischer $33\frac{1}{4}$—$33\frac{1}{2}$, galizischer $31\frac{1}{2}$—32, fein pommerscher $33\frac{1}{2}$—$33\frac{3}{4}$ ab Bahn bez., pr. diesen Monat u. Febr.-März 32 Thlr., April-Mai $31\frac{1}{2}$—$31\frac{5}{8}$ bez., Mai-Juni 32 Thlr. — Weizenmehl excl. Sack loco per Ctr. unversteuert, Nr. 0 $4\frac{5}{24}$—4 Thlr., Nr. 0 u. 1 $3\frac{23}{24}$—$3\frac{3}{4}$ Thlr. — Roggenmehl excl. Sack unverändert, loco per Ctr. unverst., Nr. 0 $3\frac{3}{4}$—$3\frac{5}{12}$ Thlr., Nr. 0 u. 1 $3\frac{3}{8}$—$3\frac{1}{6}$ Thlr., incl. Sack, Febr. 3 Thlr. 16 Sgr. Gd., Februar-März 3 Thlr. $15\frac{1}{2}$ Sgr. bez., April-Mai 3 Thlr. 15 Sgr. Br. u. Gld., Mai-Juni 3 Thlr. 16 Sgr. Br. — Petroleum pr. Ctr. mit Faß matt, loco $8\frac{1}{3}$ Br., per diesen Monat $8\frac{1}{12}$ Br., Febr.-März u. März-April 8 Br., April-Mai $7\frac{11}{12}$ Br. — Oelsaaten per 1800 Pfd. Winter-Raps 79—83 Thlr., loco 78 ab Speicher bez., Winter-Rübsen 78—82 Thlr. — Rüböl per Ctr. ohne Faß schwach preishaltend. Gek. 500 Ctr. Kündigungspreis $9\frac{1}{2}$ Thlr., loco $9\frac{7}{12}$ Br., per diesen Monat u. Febr.-März $9\frac{1}{2}$ bez., März-April $9\frac{7}{12}$ Thlr. April-Mai $9\frac{3}{4}$—$9\frac{17}{24}$ bez., Mai-Juni $9\frac{5}{6}$ bez., September-Octbr. $10\frac{7}{24}$—$10\frac{1}{3}$ bez. — Leinöl per Ctr. ohne Faß loco $10\frac{5}{6}$ Thlr. — Spiritus per 8000 % gut behauptet. Gek. 30,000 Qrt., Kündigungspreis $15\frac{1}{12}$ Thlr., mit Faß per dies. Monat und Februar-März $15\frac{1}{24}$—$15\frac{1}{8}$ bez. u. Br., $15\frac{1}{12}$ Gd., März-April $15\frac{1}{8}$—$15\frac{5}{24}$ bez., April-Mai $15\frac{1}{3}$—$15\frac{3}{8}$ bez., Mai-Juni $15\frac{5}{12}$—$15\frac{1}{2}$ bez., Br. u. Gd., Juni-Juli $15\frac{3}{4}$—$15\frac{5}{6}$ bez., Juli-August $16\frac{1}{12}$—$16\frac{1}{8}$ bez., Aug.-Septbr. $16\frac{3}{8}$—$16\frac{5}{12}$ bez., ohne Faß loco $14\frac{11}{12}$ bez.

**Stettin**, 15. Februar. Getreidebestände:

| | am 15. Febr. 1869 W. | am 1. Febr. 1869 W. | am 15. Febr. 1868 W. |
|---|---|---|---|
| Weizen . . . . | 10618 | 6786 | 14649 |
| Roggen . . . . | 832 | 1010 | 1953 |
| Gerste . . . . | 7611 | 6376 | 1522 |
| Hafer . . . . . | 848 | 843 | 450 |
| Erbsen . . . . | 370 | 233 | 1106 |
| Wicken . . . . | 17 | 31 | 49 |
| Rübsen . . . . | 315 | 752 | 757 |

**Stettin**, 15. Febr. [Max Sandberg.] Wetter bewölkt, stürmisch. Wind W. Barometer 28″ —‴. Temperatur Morgens 2 Grad Wärme. — Weizen wenig verändert, loco pr. 2125 Pfd. gelber inländischer 68—71 Thlr. nach Qualität bez., Ungarischer 59—63 Thlr. bez., feiner 64—65 Thlr. bez., bunter Polnischer 67—70 Thlr. bez., weißbunter 69—73 Thlr. bez., auf Lieferung 83.85 Pfd. gelber pr. Frühjahr 70—$69\frac{3}{4}$ Thlr. bez., 70 Thlr. Br., Mai-Juni $70\frac{1}{4}$ Br. — Roggen behauptet, loco pr. 2000 Pfd. 51—52 Thlr. nach Qualität bez., auf Lief. pr. Febr. $52\frac{1}{4}$ Thlr. nom., Frühjahr $51\frac{7}{8}$—$51\frac{3}{4}$ bez. u. Gd., 52 Br., Mai-Juni $52\frac{1}{2}$—$52\frac{1}{4}$ bez. u. Gd., Juni-Juli $52\frac{3}{4}$ bez., Juli-August 52 bez. u. Br. — Gerste stille, loco pr. 1750 Pfd. Ungar. geringe 41—47 Thlr. bez., Oderbr. sofortige Ablad. 72 Pfd. Garantie 52 Thlr. bez., Pommersche 48—50 Thlr. bez. — Hafer loco pr. 1300 Pfd. 34—$34\frac{1}{2}$ Thlr. bez., pr. Frühjahr 47.50 Pfd. $34\frac{1}{2}$ Thlr. Gd., Mai-Juni 35 Br. — Erbsen loco pr. 2250 Pfd. Futter- 55—56 Thlr. bez., Koch- $56\frac{1}{2}$—58 Thlr. bez., Frühjahr Futter- $56\frac{3}{4}$ Br., $56\frac{1}{4}$ Gd. — Mais loco 2 Thlr. 3 Sgr. a 2 Thlr. $3\frac{1}{4}$ Sgr. bez. — Wicken loco pr. 2250 Pfd. alte 53—58 Thlr. bez. — Pferdebohnen loco 60 Thlr. Br., 59 Thlr. Gd. — Rüböl behauptet, loco $9\frac{2}{3}$ Thlr. Br., auf Lieferung pr. Febr.-März $9\frac{7}{12}$ Br., $9\frac{1}{2}$ Gd., April-Mai $9\frac{2}{3}$ bez. u. Gd., Septbr.-Octbr. 10 Thlr. Br. u. Gd. — Spiritus fest, loco ohne Faß 15 Thlr. bez., auf Liefer. pr. Februar 15 Gd., Frühjahr $15\frac{1}{4}$ Thlr. Br., $15\frac{1}{6}$ Thlr. Gd., pr. Mai-Juni $15\frac{1}{3}$ Gd., Juni-Juli $15\frac{2}{3}$ Thlr. bez., Juli-August $15\frac{11}{12}$ Thlr. bez., August-Septbr. $16\frac{1}{6}$ Br. — Regulirungspreise: Weizen 70 Thlr., Roggen 52 Thlr., Rüböl $9\frac{7}{12}$ Thlr., Spiritus 15 Thlr.

**Dresden**, 15. Febr. (Bericht von Gebr. Bielschowski.) Wetter früh: Wind und Regen; Nachmittag: Sonnenschein. Der heutige Markt verlief in alter Flaue, das Geschäft bleibt bei gedrückten Preisen äußerst beschränkt, und wird nur das Allernothwendigste für den Consum gekauft. Preise sind seit unserem letzten Bericht unverändert.

---

**Breslau**, 16. Februar. (Producten-Markt.) Am heutigen Markte war der Geschäftsverkehr bei nur sehr mittelmäßigen Zufuhren schleppend, Preise schwach preishaltend.

Weizen zu unveränderten Preisen leicht verkäuflich, wir notiren pr. 85 Pfd. weißer 74—79—84 Sgr., gelber, harte Waare 74—77 Sgr., milde 77—80 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt.

Roggen schwach preishaltend, wir notiren pr. 84 Pfd. 61—65 Sgr.

Gerste in matter Stimmung, wir notiren per 74 Pfd. 53—60 Sgr., feinste Sorten über Notiz bez.

Hafer gut preishaltend, pr. 50 Pfd. galizischer 34—35 Sgr., schles. 38—40 Sgr., feinster über Notiz bez.

Hülsenfrüchte schwacher Umsatz, Kocherbsen vernachlässigt, 66—70 Sgr., Futter-Erbsen 56—60 Sgr. pr. 90 Pfd. — Wicken gute Kauflust, pr. 90 Pfd. 60—61 Sgr. — Bohnen blieben offerirt, besonders in geringer galizischer Waare, pr. 90 Pfd. 65—74 Sgr., schles. 80—84 Sgr. — Linsen kleine 71—85 Sgr. — Lupinen mehr beachtet, pr. 90 Pfd. 52—55 Sgr. — Buchweizen pr. 70 Pfd. offerirt, 50—54 Sgr., Kukuruz (Mais) stark offerirt, 60—63 Sgr. pr. 100 Pfd. — Roher Hirse nom., 56—60 Sgr. pr. 84 Pfd.

Kleesaat, roth fand zu den letzten Preisen starker Umsatz statt, die Stimmung im Allgemeinen fester, wir notiren $9\frac{3}{4}$—13—$14\frac{1}{6}$ Thlr. pr. Ctr., feinste Sorten über Notiz bez., weißer schwach zugeführt, bei guter Kauflust, $12\frac{3}{4}$—$16\frac{1}{2}$—19—21 Thlr. — Schwedischer Kleesamen 16—21 Thlr. pr. Ctr. — Thymothee offerirt, $5\frac{3}{4}$—$6\frac{1}{2}$—7 Thlr.

Oelsaaten, hohe Forderungen erschwerten den Umsatz, die verlangten Preise mußten jedoch bewilligt werden, wir notiren Winter-Raps 185—188—200 Sgr., Winter-Rübsen 180—188 Sgr. pr. 150 Pfd. Brutto, feinste Sorten über Notiz bez., Sommer-Rübsen 170—178—180 Sgr. — Leindotter 164—172 Sgr.

Schlaglein schwach offerirt bei guter Kauflust, wir notiren pr. 150 Pfd. Br. $6\frac{1}{6}$—$6\frac{2}{3}$ Thlr., feinster über Notiz bez. — Hanfsamen gesucht, pr. 59 Pfd. 60—63 Sgr. — Rapskuchen sehr fest, 64—66 Sgr. pr. Ctr. — Leinkuchen 93—96 pr. Ctr.

Kartoffeln 22—27 Sgr. pr. Ctr. a 150 Pfd. Br. $1\frac{3}{4}$—$1\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Metze.

**Breslau**, 16. Febr. [Fondsbörse.] Herabgesetzte auswärtige Course und Realisationen, verbunden mit der wieder aufgenommenen Thätigkeit der Contremine riefen heute in fast allen Speculationspapieren Rückgänge hervor. Am Erheblichsten wichen Minerva-Bergwerks-Actien, welche von ihrer gestrigen Steigerung fast die Hälfte wieder eingebüßt haben. Auch Italiener stellten sich ca. $\frac{1}{2}$ pCt. niedriger. Oesterr. Papiere etwas ermäßigt, jedoch recht lebhaft.

Officiell gekündigt: 200 Ctr. Rüböl und 20,000 Quart Spiritus.

Refüsirt: 1000 Centner Roggen und zwar Nr. 143.

Liegen geblieben: 200 Ctr. Leinöl und zwar Nr. 145 und 146.

**Breslau**, 16. Februar. [Amtlicher Producten-Börsenbericht.] Kleesaat rothe flau, ordinär $8\frac{1}{2}$—$9\frac{1}{2}$, mittel $10\frac{1}{2}$—$11\frac{1}{2}$, fein 12—13, hochfein $13\frac{3}{4}$—$14\frac{1}{2}$. Kleesaat weiße matt, ordin. 10—13, mittel 14—15, fein 17—18, hochf. 19—$20\frac{1}{2}$.

Weizen pr. Februar 63 Br.

Gerste pr. Februar 51 Br.

Hafer pr. Februar $49\frac{1}{2}$ Br., April-Mai 50 Br.

Raps pr. Februar 92 Br.

Roggen (pr. 2000 Pfd.) fest, pr. Februar $49\frac{3}{4}$ Br., Februar-März $49\frac{1}{4}$ Br., April-Mai $49\frac{1}{4}$ Br., Mai-Juni $49\frac{3}{4}$ Br.

Rüböl matter, loco $9\frac{1}{4}$ Br., pr. Febr. u. Febr.-März $9\frac{1}{6}$ bez., März-April $9\frac{1}{4}$ bez. u. Br., April-Mai $9\frac{1}{3}$ bez. u. Br., Mai-Juni $9\frac{5}{12}$ Br., Septbr.-October $9\frac{11}{12}$ bez. u. Br.

Spiritus unverändert, loco $14\frac{5}{24}$ Br., **14 Gd.**, pr. Februar und Febr.-März $14\frac{1}{3}$ Gd., April-Mai $14\frac{2}{3}$ bez., Juli-August $15\frac{3}{4}$ Br.

Zink fest.

Die Börsen-Commission.

---

**Preise der Cerealien.**

Festsetzungen der polizeilichen Commission.

Breslau, den 16. Februar 1869.

| | feine | mittle | ordn. Waare. | |
|---|---|---|---|---|
| Weizen, weißer . . | 81—83 | 79 | 71—75 Sgr. | pr. Scheffel |
| do. gelber . . | 78—79 | 76 | 70—74 „ | |
| Roggen . . . . . | 63—64 | 62 | 61 „ | |
| Gerste . . . . . | 58—60 | 57 | 55—56 „ | |
| Hafer . . . . . | 37—39 | 36 | 34—35 „ | |
| Erbsen . . . . . | 68—72 | 64 | 58—62 „ | |
| Raps . . . . . . . . | 198 | 188 | 178 Sgr. | |
| Rübsen, Winterfrucht . | 184 | 180 | 170 Sgr. | |
| Rübsen, Sommerfrucht | 174 | 170 | 162 Sgr. | |
| Dotter . . . . . . . | 170 | 164 | 156 Sgr. | |

**Wasserstand.**

Breslau, 16. Februar. Oberpegel: 17 F. 2 Z. Unterpegel: 4 F. 9 Z.

---

**Darmstadt**, 15. Februar. Bei der heute stattgehabten Ziehung der hessischen 25 Gulden-Loose fiel ein Gewinn von 20,000 Gulden auf Nr. 57,350, ein Gewinn von 4000 Gulden auf Nr. 12,503, 2000 Gulden auf Nr. 13,218, 1000 Gulden auf Nr. 44,183, 2 Gewinne a 400 Gulden auf Nr. 1555 und 68,336.

---

**Neueste Nachrichten.** (W. T.-B.)

**Wien**, 16. Februar. Die „Presse" meldet, Delyannis habe vorgestern eine Circulardepesche an die Vertreter Griechenlands im Auslande versandt, welche die Annahme der Declaration erläutert und den Standpunkt der Regierung, so wie die Politik der Regierung wahrt.

**Paris**, 14. Februar, Abends. Der „Etendard" erklärt, daß die Zeitungen die Worte des Grafen v. Bismarck ohne jede directe oder indirecte Beeinflussung seitens der Regierung beurtheilt haben. Djemil Pascha ist nach Nizza abgereist. Ein französisches Schiff wird die Leiche Fuad Paschas nach Constantinopel bringen.

**Paris**, 16. Februar. Die amtliche Zeitung schreibt: Walewski wird morgen Abend in Paris erwartet. Die „France" glaubt, daß behufs Kenntnißnahme der Antwort Griechenlands Mittwoch oder Donnerstag eine Sitzung der Conferenz stattfinden werde.

---

## Breslauer Börse vom 16. Februar 1869.

**Inländische Fonds- und Eisenbahn-Prioritäten, Gold und Papiergeld.**

| | | |
|---|---|---|
| Preuss. Anl. v. 1859 | 5 | 103 B. |
| do. do. . . . . . | $4\frac{1}{2}$ | $94\frac{1}{4}$ G. |
| do. do. . . . . . | 4 | $87\frac{1}{2}$ B. |
| Staats-Schuldsch. . . | $3\frac{1}{2}$ | $82\frac{5}{8}$ B. |
| Prämien-Anl. 1855 | $3\frac{1}{2}$ | 122 B. |
| Bresl. Stadt-Oblig. | 4 | — |
| do. do. | $4\frac{1}{2}$ | 94 B. |
| Pos. Pfandbr., alte | 4 | — |
| do. do. neue | 4 | $84\frac{5}{12}$ bz. |
| Schl. Pfandbriefe à 1000 Thlr. . . | $3\frac{1}{2}$ | $79\frac{5}{8}$ bz. u. B. |
| do. Pfandbr. Lt. A. | 4 | $89\frac{5}{8}$ bz. |
| do. Rust.-Pfandbr. | 4 | — |
| do. Pfandbr. Lt. C. | 4 | — |
| do. do. Lt. B. | 4 | — |
| do. do. do. | $3\frac{1}{2}$ | — |
| Schles. Rentenbriefe | 4 | $88\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$ bz. |
| Posener do. | 4 | $86\frac{3}{4}$ B. |
| Schl. Pr.-Hülfsk.-O. | 4 | — |
| Bresl.-Schw.-Fr. Pr. | 4 | 82 B. |
| do. do. | $4\frac{1}{2}$ | 87—$86\frac{11}{12}$ bz. |
| do. do G. | $4\frac{1}{2}$ | $86\frac{7}{8}$ B. |
| Oberschl. Priorität. | 3 | 75 bz. |
| do. do. | 4 | $83\frac{1}{2}$ B. |
| do. Lit. F. . | $4\frac{1}{2}$ | $89\frac{1}{2}$ bz. |
| do. Lit. G. . | $4\frac{1}{2}$ | $88\frac{1}{4}$ bz. |
| Märk.-Posener do. | | — |
| Neisse-Brirger do. | | — |
| Wilh.-B., Cosel-Odb. | 4 | — |
| do. do. | $4\frac{1}{2}$ | — |
| do. Stamm- | 5 | — |
| do. do. | $4\frac{1}{2}$ | — |
| Ducaten . . . . . . . | | 97 B. |
| Lonisd'or . . . . . . | | 113 B. |
| Russ. Bank-Billets . | | $83\frac{1}{12}$—$\frac{1}{6}$ bz. |
| Oesterr. Währung . | | $83\frac{1}{2}$—$\frac{5}{8}$ bz. u. B. |

**Eisenbahn-Stamm-Actien.**

| | | |
|---|---|---|
| Bresl.-Schw.-Freib. | 4 | $111\frac{1}{2}$ bz. u. B. |
| dto. neue | | $100\frac{3}{4}$ bz. |
| Niederschl.-Märk. | 4 | — |
| Oberschl. Lt. A u. C | $3\frac{1}{2}$ | $177\frac{1}{2}$—$\frac{5}{8}$ bz. |
| do. Lit. B | $3\frac{1}{2}$ | — |
| Rechte Oder-Ufer-B. | 5 | 90—$\frac{1}{2}$ etw. bz. u. B. |
| R. Oderufer-B.St.-Pr. | 5 | $95\frac{1}{2}$ bz. u. B. |
| Cosel-Oderberg . . . | 4 | $115\frac{3}{4}$—15 bz. u. G. |
| do. do. Prior. | $4\frac{1}{2}$ | — |
| do. | 5 | — |
| Warschau-Wien . . | 5 | $58\frac{3}{4}$—$\frac{3}{8}$—$\frac{5}{8}$ bz. |

**Ausländische Fonds.**

| | | |
|---|---|---|
| Amerikaner . . . . . | 6 | $83\frac{1}{8}$ bz. u. G. |
| Italienische Anleihe | 5 | $57\frac{5}{8}$ bz. u. G. |
| Poln. Pfandbriefe . | 4 | 67 B. |
| Poln. Liquid-Sch. . | 4 | $57\frac{3}{4}$ bz. |
| Krakau Oberschl. Obl | 4 | — |
| Oest. Nat.-Anleihe | 5 | $56\frac{1}{4}$ B. |
| Oesterr. Loose 1860 | 5 | $80\frac{7}{8}$—81 bz. |
| do. 1864 | | — |
| Baierische Anleihe . | 4 | — |
| Lemberg-Czernow. | | — |

**Diverse Actien.**

| | | |
|---|---|---|
| Breslauer Gas-Act. | 5 | — |
| Minerva . . . . . . . | 5 | $54\frac{1}{4}$—$52\frac{1}{2}$—54 bz. |
| Schles. Feuer-Vers. | 4 | — |
| Schl. Zinkh.-Actien | | — |
| do. do. St.-Pr. | $4\frac{1}{2}$ | — |
| Schlesische Bank . | 4 | $117\frac{1}{2}$ G. |
| Oesterr. Credit- . . | 5 | $120\frac{1}{4}$ G. |

**Wechsel-Course.**

| | | |
|---|---|---|
| Amsterdam . . | k. S. | $142\frac{3}{8}$ B. |
| do. . . | 2 M. | $141\frac{5}{8}$ G. |
| Hamburg . . . . | k. S. | $151\frac{1}{4}$ bz. |
| do. . . . | 2 M. | $150\frac{1}{4}$ bz. |
| London . . . . . | k. S. | — |
| do. . . . . . . | 3 M. | 6.$23\frac{1}{4}$ bz. u. B. |
| Paris . . . . . . | 2 M. | 81 B. |
| Wien ö. W. . . | k. S. | $83\frac{1}{8}$ G. |
| do. . . | 2 M. | $82\frac{3}{8}$ G. |
| Warschau 90 SR | 8 T. | — |

## Telegraphische Depeschen.

**Berlin**, 16. Febr. (Anfangs-Course.) Ang. $3\frac{1}{4}$ U.

| | | | Cours v. 15. Februar. |
|---|---|---|---|
| Weizen | pr. Februar . . . | $63\frac{1}{4}$ | $63\frac{3}{4}$ |
| | April-Mai . . | $63\frac{5}{8}$ | $64\frac{1}{4}$ |
| Roggen | pr. Februar . . . | $52\frac{1}{2}$ | $52\frac{5}{8}$ |
| | April-Mai . . | $50\frac{5}{8}$ | 51 |
| | Mai-Juni . . | 51 | $51\frac{1}{2}$ |
| Rüböl | pr. Februar . . . | $9\frac{1}{2}$ | $9\frac{13}{24}$ |
| | April-Mai . . | $9\frac{17}{24}$ | $9\frac{3}{4}$ |
| Spiritus | pr. Februar . . . | $15\frac{1}{8}$ | 15 |
| | April-Mai . . | $15\frac{7}{24}$ | $15\frac{1}{3}$ |
| | Mai-Juni . . | $15\frac{5}{12}$ | $15\frac{5}{12}$ |
| Fonds u. Actien. | | | |
| Freiburger . . . . . . . . . . | | 111 | $111\frac{1}{2}$ |
| Wilhelmsbahn . . . . . . . . | | $115\frac{3}{4}$ | $114\frac{1}{2}$ |
| Oberschles. Litt. A. . . . . . | | $177\frac{1}{2}$ | 178 |
| Rechte Oderufer-Bahn . . | | $90\frac{1}{4}$ | 90 |
| Oesterr. Credit . . . . . . . | | $119\frac{3}{4}$ | $120\frac{1}{2}$ |
| Italiener . . . . . . . . . . . | | $57\frac{3}{8}$ | 58 |
| Amerikaner . . . . . . . . . | | $83\frac{1}{8}$ | 83 |

**Die Schluß-Börsen-Depesche von Berlin war bis um 4 Uhr noch nicht eingetroffen.**

**Frankfurt a. M.**, 15. Febr., Abends. [Effecten-Societät.] Amerikaner $82\frac{7}{16}$, Credit-Actien $282\frac{1}{4}$, Staatsbahn $311\frac{1}{2}$, steuerfr. Anleihe $51\frac{1}{2}$, Lombarden $222\frac{3}{8}$, 1860er Loose $82\frac{3}{8}$, 1864er Loose 123, National-Anleihe $54\frac{1}{8}$, Anleihe de 1859 $64\frac{1}{4}$. Türken $40\frac{5}{8}$. — Ungeachtet mattcrer Pariser Course fest.

**Wien**, 15. Febr., Abends. Fest. [Abend-Börse.] Credit-Actien 290, 90. Staatsbahn 322, 50. 1860er Loose 97, 50. 1864er Loose 125, 10. Bankactien 741, 00. Böhmische Westbahn 188, 25. Galizier 219, 25. Lombarden 230, 10. Napoleonsd'or 9, 74. Steuerfreie Anleihe —, —. Anglo-Austrian —, —. Franco-Austrian —, —. Ungar. Credit-Actien —, —. Alföldbahn —, —. National-Anleihe —, —.

**Trautenau**, 15. Febr. Da Spinner stark engagirt, bleibt der Umsatz für den Wochenbedarf beschränkt, zu durchgehends festen, theilweise besser bezahlten Preisen. Flachs-Garne besonders bis einen Gulden der Steigerung folgend. Besuch lebhaft.

**Stettin**, 16. Februar.

| | | Cours v. 15. Febr. |
|---|---|---|
| Weizen. Matt. | | |
| pr. Februar . . . . . | $69\frac{1}{2}$ | $69\frac{1}{2}$ |
| Frühjah . . . . . | $69\frac{1}{2}$ | 70 |
| Mai-Juni . . . . . | 70 | $70\frac{1}{2}$ |
| Roggen. Flau. | | |
| pr. Februar . . . . . | $51\frac{1}{2}$ | $51\frac{3}{4}$ |
| Frühjahr . . . . . . | $51\frac{1}{2}$ | $51\frac{7}{8}$ |
| Mai-Juni . . . . . | $51\frac{3}{4}$ | 52 |
| Rüböl. Besser. | | |
| pr. Februar . . . . . . | $9\frac{1}{2}$ | $9\frac{1}{2}$ |
| April-Mai . . . . . | $9\frac{3}{4}$ | $9\frac{2}{3}$ |
| Septbr.-October . . | 10 | 10 |
| Spiritus. Flau. | | |
| pr. Februar . . . . . | 15 | 15 |
| Frühjahr . . . . . . | $15\frac{1}{6}$ | $15\frac{1}{6}$ |
| April-Mai . . . . . | $15\frac{1}{3}$ | $15\frac{5}{12}$ |

**Wien**, 16. Februar. (Schluß-Course.) Lebhaft.

| | | Cours v. 15. Februar. |
|---|---|---|
| 3% Metalliques . . . . . . | 62, 20 | 62, |
| National-Anl. . . . . . . | 67, 90 | 67, 75 |
| 1860er Loose . . . . . . . | 97, 20 | 97, 50 |
| 1864er Loose . . . . . . . | 125, 20 | 125, |
| Credit-Actien . . . . . . | 290, 50 | 290, 10 |
| Nordbahn . . . . . . . | 232, 50 | 230, |
| Galizier . . . . . . . . | 216, 75 | 206, 75 |
| Böhmische Westbahn . . | 188, | 183, 75 |
| St.-Eisenb.-Act.-Cert. . . | 321, 30 | 322, 50 |
| Lombard. Eisenbahn . . . | 229, 60 | 228, 70 |
| London . . . . . . . . . | 122, 25 | 122, |
| Paris . . . . . . . . . . | 48, 75 | 48, 60 |
| Hamburg . . . . . . . . . | 90, 10 | 90, |
| Cassenscheine . . . . . . . | 180, 25 | 179, 50 |
| Napoleonsd'or . . . . . . . | 9, 78 | 9, $75\frac{1}{2}$ |

Hierdurch erfüllen wir die traurige Pflicht, Sie von dem am 9. d. Mts. erfolgten Ableben unseres Gatten und Vaters, des Kaufmanns **Samuel Nelken** hierorts in Kenntniß zu setzen.

Gleichzeitig verbinden wir hierbei die Mittheilung, daß die von dem Verstorbenen eingegangenen Verbindlichkeiten, nach unserer gütlichen Uebereinkunft von den Herren **Gebrüder Nelken**, hier, Antonienstr. 23, regulirt werden. Ebenso fordern wir aber auch die Schuldner des Verstorbenen auf, ihre betreffenden Restbeträge binnen kürzester Frist an vorgenannte Herren zu berichtigen.

Breslau, den 15. Februar 1869.

**Samuel Nelken's** Wittwe und Erben.




Verantwortlicher Redacteur und Herausgeber Oskar Freund in Breslau. Im Selbstverlage des Herausgebers. Druck von Leopold Freund in Breslau.